

Mehr läßt sich, solange nicht weitere Untersuchungen über die Lage der Güter der „freien Gotteshausleute“ und über die Besiedlung des Landes vorliegen, nicht sagen; für eine Herleitung der Freiheit der Urner von der der altfreien Alemannen fehlen die Beweise. K. M. hat sich durch die Nichtbeachtung der Siedlungsgeschichte selbst den Weg zur Erkenntnis versperrt, der Versuch, seine Meinung durch eine verstümmelte Wiedergabe der Quellen zu stützen, hat sich als verfehlt erwiesen, als wir den ganzen Wortlaut der Quelle heranzogen.

Ein Gegenstück zu den freien Gotteshausleuten von Uri zeigen einige Urkunden aus Brixen. 1322, März 6¹⁾ schenkt Jakob der Chlausner den Heinrich von dem Holtze *umb die eigenschaft er und sein erben mich und mein erben angehört dem Gotteshaus zu Brixen fur ein rechten ledigen und freyen man*. 1318, Mai 27²⁾ überläßt Reinbrecht von Vels mehrere Leute, die sich von ihm losgekauft haben, dem Gotteshaus von Brixen. Die Leute haben sich von ihrem Herrn freigekauft mit ihrem *eigenlichen gute in dem namen und in der mainung . . . auf das gotzhaus von Prichsen und swa man uns verkeren wolte oder versetzen, so sulen wir frei lāute sein an alle beredigung*. 1313, März 28³⁾ beurkundet der Bischof von Brixen einen Vertrag zwischen dem Domkustos und Aeblein dem Chranbiter wegen eines Ackers, den er von der Kustodie als Zinsgut hat. Aeblein und seine Erben sollen dem Kustos *gehorsam sein mit irem dienst als ein ander vrei man seinem herren tun sol*. Aus diesen Urkunden läßt sich recht gut erkennen, wie dehnbar die Bezeichnung „frei“ war, daß ein Mann, der seinem „Herrn“ Dienste leistete, als „freier Mann“ gelten konnte und daß einer, der sich von seinem Herrn losgekauft und dem Gotteshaus übergeben hat, von seinem *eigentlichen gut* spricht⁴⁾. Es ist klar, daß für das tägliche Leben die schroffen Gegensätze von „frei“ und „unfrei“ nicht genügten, sondern daß Zwischenstufen vorhanden waren, die im Sinne des starren Begriffsschemas ebenso widerspruchsvoll waren wie die Bezeichnung „freie Gotteshausleute“. Wenn sich aber gar der grundherrschaftliche Verband mehr und mehr auflöste und verflüchtigte und die freie, d. h. nicht grundherrschaftliche Gemeinde an seine

¹⁾ O. Redlich, Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen Nr. 738.

²⁾ Ebd. Nr. 731—733.

³⁾ Ebd. Nr. 714.

⁴⁾ Vgl. A. Diehl in Zs. f. württ. LG. 7 (1943) S. 228, 1410. Es werden verkauft u. a. eine größere Anzahl von *eigen und freien Leuten*.